



Thayngen, 06.09.2020

Verein Schaffhauser Jagdaufsicht
Oliver Truninger
Ebringerstr. 141
8240 Thayngen

Frau Bundespräsidentin
Simonetta Sommaruga
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Vernehmlassung zur Revision der Verordnung zum Jagdgesetz

Stellungnahme zu den Entwürfen vom 08.05.2020

Sehr geehrte Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir Stellung zur Vernehmlassung über die revidierte Eidgenössische Jagdverordnung. Für diese Möglichkeit bedanken wir uns.

Allgemeine Anmerkungen

- Die Formulierungen entsprechen in ihrem Detaillierungsgrad oftmals kantonalem Recht, wodurch regionale Besonderheiten, insbesondere die der Revierjagd, nicht mehr berücksichtigt werden. Der Föderalismus und die Subsidiarität sind Grundprinzipien des Bundesstaates, sie sind auch in der neuen Jagdgesetzgebung entsprechend zu gewichten.
- PächterInnen und JagdaufseherInnen führen unter erheblichen Kosten und Aufwand einen bedeutsamen Gesetzesauftrag aus. Zusätzliche Umtriebe und Ausgaben für Ausnahmegewilligungen sollten auf Bundesebene möglichst vermieden und wo notwendig von den Kantonen näher spezifiziert werden können.
- Die Bereinigung der Rechtsunsicherheit (Tierschutz) sowohl beim Einsatz von Hunden (Greifen) als auch bei der Nottötung sind notwendig und sehr erfreulich.
- Das Bleischrotverbot wurde erstmals im Jahr 1998, aufgrund internationaler Verträge, für Flachwasserzonen und Feuchtgebiete eingeführt und 2012 ohne Verpflichtung auf die gesamte Wasservogeljagd ausgeweitet. Im vorliegenden Entwurf wird nun erneut angestrebt, das Verbot von Blei schweizweit erheblich auszuweiten, ohne dass ein akuter Handlungsbedarf oder eine wissenschaftliche Prüfung und Gegenüberstellung der bestehenden und alternativen Materialien vorliegt. Diese Entwicklung wird gerade beim Schrotschuss leichtfertig auf dem Rücken des Tierwohls ausgetragen, da die Verfügbarkeit von gleichwertigen Produkten nicht gegeben ist.



Thayngen, 06.09.2020

Jagdaufsicht/Wildhut

Die Jagdaufsicht und Wildhut wird in der Jagdverordnung nicht erwähnt, die Kantone sind mit der Regelung der Jagdaufsicht/Wildhut zu beauftragen.

Die Kantone regeln den Einsatz von vollamtlichen und nebenamtlichen Jagdaufsehern bzw. Wildhütern.

Art. 1b, Abs. 1 Erlegen von Wildtieren

Das Erlegen von Wildtieren bei der Jagd, bei behördlich angeordneten Abschüssen sowie im Rahmen der Selbsthilfe ist nur fachkundigen Personen nach Artikel 177 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 gestattet. Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat.

Die bisherige Formulierung für zulässige Selbsthilfemassnahmen nach JSV Art. 9 ist beizubehalten, die neue Formulierung ist unzureichend. Selbsthilfemassnahmen von Grundbesitzern, nach Ausbildung und Erfüllung des entsprechenden Schiessnachweises, sind ein bedarfsgerechtes und verhältnismässiges Mittel, um Wildschäden zu reduzieren.

Die bestehende Formulierung für zulässige Selbsthilfemassnahmen nach JSV Art. 9 ist beizubehalten

Art. 1b, Abs. 3 Verboten sind folgende Handfeuerwaffen:

a. Waffen, deren Lauf kürzer als 45 cm ist

Mit der Freigabe von Schalldämpfern ist eine zeitgleiche Anpassung der Mindestlauflänge wünschenswert. Das Nachrüsten eines Schalldämpfers geht zum Erhalt der Führigkeit oftmals mit einer Laufkürzung einher. Sowohl aus leistungstechnischen Überlegungen als auch aufgrund internationaler Waffengesetzgebungen haben Jagdwaffenhersteller Produkte mit Lauflängen von 40-42cm (16-16.5 Zoll) im Angebot, die sich bei geeigneten Kalibern besonders zur Verwendung von Schalldämpfern eignen. Die Jagdwaffen- und Munitionshersteller reagieren aktuell stark auf die fortschreitende Liberalisierung der Schalldämpfer, weshalb die Verfügbarkeit und der Bedarf weiter zunehmen dürfte.

Aus waffentechnischen Gründen ist die minimale Lauflänge neu auf 40cm anzusetzen.

Art. 1b, Abs. 4 Verboten ist Munition mit folgenden Geschossen:

a. bei Paarhufern und Murmeltieren: Kugelgeschosse aus Blei oder mit einem Bleikern

Das Verboten vom vermeintlich problematischen Blei auf Bundesebene ist aufgrund der Unverhältnismässigkeit vehement abzulehnen. Es liegen keine schweizweiten Probleme vor, welche durch den verhältnismässig geringen Eintrag von metallischem Blei in Jagdgeschossen verursacht werden. Anzumerken ist, dass primär Bleisalze und organische Bleiverbindungen für die allgemein bekannte Bleiproblematik in der Ernährung und Umwelt verantwortlich sind und elementares Blei nur eine untergeordnete Rolle einnimmt, da es als relativ inerte Substanz in der Umwelt verbleibt.

Regionale Besonderheiten sind in kantonalen Gesetzgebungen zu berücksichtigen (bspw. gefährdete Greifvögel). Hervorzuheben ist, dass keine internationalen Verpflichtungen



Thayngen, 06.09.2020

hinsichtlich des angestrebten Verbots bestehen und das fachgerechte Entsorgen von kontaminierten Aufbrüchen in den meisten Jagdrevieren der Schweiz problemlos möglich ist. Wie nachfolgend im neuen Schrotverbot auf Wasserflugwild ersichtlich, sind auch gängige, alternative Geschossmaterialien als problematisch zu beurteilen. Auch im Erdreich geben die Ersatzstoffe vergleichbare Mengen an Umweltgiften ab (Fäth und Göttlein, 2015).

Das nun sehr kurzfristige und unerwartete Bleiverbot wird der zentralen Bedeutung, die dem Material auf der Jagd zukommt, in keiner Weise gerecht. Seit Jahrzehnten werden in der gesamten Industrie, nicht nur im Bereich der Munitionstechnik, Versuche unternommen, Blei durch alternative Materialien zu ersetzen. Dies ist bis heute aufgrund vielfältiger Faktoren nur in Teilgebieten gelungen (Deutsches Kupferinstitut, 2018). Auch in vermeintlichen Bleifreigeschossen kann auf einen Bleianteil oftmals nicht verzichtet werden. Durch die zeitgleiche Weiterentwicklung moderner Bleigeschosse wurden Probleme, die bei konventionellen Teilmantelgeschossen in Hochleistungskalibern bestanden, behoben.

Die Regulierung von Waffen und deren Munition ist auch in der neuen Jagdverordnung Sache der Kantone, die Eidgenössische Jagdverordnung hat auch beim Geschossmaterial die Spezifizierung den Kantonen zu überlassen, wobei diese den Schutz lokal gefährdeter Tierarten zu berücksichtigen haben.

b. bei Wasservögeln: Bleischrot, Kupferschrot, Zinkschrot

Der Verzicht von Blei ist bei Geschossen mit geringer Geschwindigkeit, wie im Falle von Schrot, besonders problematisch. Das sehr geringe Volumen (resp. Querschnittsbelastung) eines Schrotkorns verschärft die Problematik nochmals erheblich. Dies zeigt sich deutlich in der mangelhaften Tötungswirkung von Weicheisenschrot in den üblichen Schrotkalibern (16/70, 12/70) aufgrund mangelhafter Energiedichte und Deckung. Das Verbot von Bleischrot ist, aufgrund der unzureichenden Eignung von Weicheisenschrot und der fehlenden oder nur übermässig hochpreisigen Verfügbarkeit von alternativen Schrotmaterialien, ein Problem, das bis heute nicht abschliessend gelöst ist. Als Material verbleiben nach der jetzigen Formulierung lediglich noch Bismut und Wolfram. Bismut weist eine sehr hohe Sprödigkeit auf, weshalb es nur als Legierung mit anderen Stoffen verwendet werden kann, die oftmals ebenfalls zu den problematischen Stoffen zählen. Verwachsene Wolframkugeln und Splitter stehen im Verdacht karzinogen zu wirken, was im Sinne des Tierschutzes und des Gesundheitsschutzes beim Menschen berücksichtigt werden muss (Kalinich et al., 2005). Norwegen hat im Jahr 2015 ein ebenfalls seit 1998 geltendes Bleischrotverbot aufgehoben. Dies, aufgrund der mangelhaften Eignung alternativer Produkte und der fehlenden Grundlage, die das Aufrechterhalten des Bleischrotverbots hätte rechtfertigen können (Norwegischer Jagdverband «Jegernes», 2016).

Aufgrund der fehlenden oder nur ausgesprochen hochpreisigen Verfügbarkeit und der nicht sichergestellten Eignung der Ersatzstoffe, ist eine weitere Verschärfung der bereits restriktiven und anspruchsvollen Ausgangslage abzulehnen. Eine Neubeurteilung des bestehenden Verbots, analog zu Norwegen, ist angebracht.



Thayngen, 06.09.2020

c. bei Feldhasen und Schneehasen: Bleischrot;

Das Bleischrotverbot von Wasserflugwild auf anderes Wild auszuweiten ist analog der Argumentation unter Art. 1b, Abs. 4a und b strikte abzulehnen.

d. Kugelmunition, deren Mündungsgeschwindigkeit unter der Schallgeschwindigkeit liegt

Unterschallmunition ist bei Abschüssen von Kleinwild in Siedlungsnähe oder anderen sensiblen Gebieten ein wichtiges und bewährtes Mittel, einerseits aufgrund des Geräuschpegels, andererseits aufgrund der geringeren kinetischen Energie, welche das Potential von Sachbeschädigungen und die Umfeldgefährdung erheblich senken. Der Geräuschpegel ist gering, jedoch aufgrund des Geschossaufpralles in keinem Fall lautlos. Eine Verwendung solcher Munition auf Schalenwild wird bereits kantonale durch die Energievorgaben unterbunden. Ein Verbot auf Bundesebene zur Verhinderung von Wilderei ist weder wirksam noch zweckdienlich.

Von einem Verbot ist abzusehen, die Kantone sind allenfalls dazu aufzufordern, eine zulässige Verwendung von Unterschallmunition näher zu spezifizieren.

e. Vollmantelgeschosse

Die Verwendung von Vollmantelgeschossen ist in gewissen Fällen zweckdienlich, notwendig und auch wirkungsvoll. Die Notwendigkeit einer Ausnahmegewilligung wäre weder praktikabel noch verhältnismässig.

Vom Verbot von Vollmantelgeschossen ist abzusehen. Die Spezifizierung zur tierschutzgerechten Verwendung ist den Kantonen zu überlassen.

Art. 1b Abs. 6 Für das Nottöten von Wildtieren, die nicht fluchtfähig sind, dürfen für einen Fangschuss zusätzlich Faustfeuerwaffen verwendet werden.

Kurzwaffen sind beim Fangschuss ein wichtiger Bestandteil der zur Verfügung stehenden Mittel. Es besteht jedoch ein problematischer Widerspruch zwischen der Jagd- und der Waffengesetzgebung, resp. dem Waffengesetz und der Waffenverordnung hinsichtlich der Fangschussmunition. Im Waffengesetz wird die jagdliche Verwendung von Munition mit hoher Energieabgabe (Fangschussmunition) explizit von Verboten ausgenommen (WG Art. 6.1 und Art. 6.2). In der Waffenverordnung (WV Art. 6.1) wird die jagdliche Verwendung, entgegen der Formulierung im Gesetz, an eine kostenpflichtige Ausnahmegewilligung geknüpft, die von FedPol aufgrund der «kann» Formulierung sehr restriktiv ausgelegt und daher kaum ausgestellt wird. Dieser Missstand ist in der Waffenverordnung zwingend zu bereinigen, indem entsprechend dem Waffengesetz auf jegliche Einschränkungen für die jagdliche Verwendung verzichtet wird.



Thayngen, 06.09.2020

Art. 2a, Abs. 2 Der Einsatzzweck von Jagdhunden ist das weitgehend selbstständige Suchen, das Anzeigen, das laute Verfolgen und das Nachsuchen von Wildtieren; bei kranken oder verletzten Wildtieren zusätzlich das Greifen, sofern das Nottöten dieser Tiere gemäss Artikel 1b Absatz 6 nicht möglich ist.

Am vorliegenden Wortlaut ist festzuhalten, die explizite Nennung des Greifens behebt eine sehr problematische Rechtsunsicherheit. Das Greifen des Jagdhundes ist das letzte wirksame und daher notwendige Mittel, um krankes oder verletztes Wild, im Sinne des Tierschutzgesetzes, vor weiterem und langanhaltendem Leid und Schmerz zu bewahren

Art. 6 Abs. 1 und 2

1 Wer Wildtiere zu deren Rettung vor einer Gefahr kurzfristig behündigt, benötigt keine Haltebewilligung, sofern die Wildtiere unmittelbar und am Fundort wieder freigelassen werden.

2 Die Bewilligung zur Pflege von kranken, verletzten oder verwaisten Wildtieren wird nur an fachkundige Personen erteilt, welche die Pflege in einer geeigneten Einrichtung (Pflegestation) vornehmen. Tierärztinnen und Tierärzte, die pflegebedürftige Wildtiere einer ersten Behandlung unterziehen, benötigen keine Bewilligung, sofern die Wildtiere anschliessend einer Pflegestation übergeben oder am Fundort freigelassen werden.

Die Formulierung lässt Interpretationsspielraum. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass private Personen, Tierärzte oder Tierschutzorganisationen sich auf eine rechtliche Grundlage berufen können, um jagdbares Wild zu retten.

Art. 8 Fütterung von Wildtieren

Das Ausbringen von Futter für Wildtiere ist verboten; ausgenommen ist das Füttern von Singvögeln. Die Kantone können in begründeten Fällen weitere Ausnahmen vorsehen.

Das Kirren zum Zweck der Bejagung und des Monitorings ist explizit zu erlauben.

Art. 9c. Abs. 5 Die Biber müssen vor der Tötung mit einer Kastenfalle eingefangen werden.

Die Einschränkung auf Bundesebene ist abzulehnen, die Beurteilung und allenfalls notwendige Eingrenzung der Mittel bei einer Entnahme muss den Kantonen obliegen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Oliver Truninger
Präsident, Verein Schaffhauser Jagdaufsicht



Thayngen, 06.09.2020

Quellenverzeichnis

Fäth, J. & Göttlein, A. (2015): Ökotoxizität von Jagdbüchsen geschossen. *AFZ-DerWald*, 2015, Ausgabe 22, S.36-40.

Norwegischer Jagdverband «Jegernes» (2016): Why did the Norwegian Parliament repeal the ban on lead in shotgun ammunition? Verfügbar unter <https://www.leadinammunition.com/wp-content/uploads/2016/04/5a-Larsen.pdf>

Kalinich, J. F., Emond, C. A., Dalton, T. K., Mog, S. R., Coleman, G. D., Kordell, J. E., Miller, A. C., & McClain, D.E. (2005): Embedded Weapons-Grade Tungsten Alloy Shrapnel Rapidly Induces Metastatic High-Grade Rhabdomyosarcomas in F344 Rats. *Environmental Health Perspectives*, Volume 113, Number 6, June 2005, p. 729-734.

Deutsches Kupferinstitut (2018): Die Auswirkungen von Bismut als Bleiersatz. Verfügbar unter http://copperalliance.de/uploads/2018/06/factsheet_bismut-als-bleiersatz_final.pdf